

**Carnevals-Club  
Binswanger Boschurle e.V.  
seit 1980**

---

---

**Satzung**

---

---

**5. Mai 2018**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Carnevals-Club Binswanger Boschurle e.V. mit dem Sitz in Erlenbach - Binswangen. Er ging aus der Karnevalsabteilung des Musikvereins Binswangen hervor, die seit 1966 als selbständige Abteilung bestand.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Karnevalistische Kameradschaft und Geselligkeit in Sitzungen und Umzügen zu pflegen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a.) Karnevalistische Sitzungen und Umzüge,
  - b.) Karnevalistisches Brauchtum der Heimat zu erforschen zu pflegen und zu erhalten.
3. Förderung der Jugendpflege mittels Unterstützung der sportlichen und musikalischen Aufgaben im Sinne von §§ 52 ff Abgabeordnung.
4. Mit seinen karnevalistische Darbietungen hilfsbedürftiger Personen, z.B. Behinderten, Kranken, Älteren und Kindern, Freude zu bereiten.
5. Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und sonstigen heimatpflegerischen Gruppen und Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein gliedert sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein aktiv oder passiv unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.
4. Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, die
  - a) die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme vorlegen,
  - b) mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in karnevalistischen Jugendgruppen (Turngruppen, Musikgruppen, Garden) am Vereinsleben teilnehmen.

## **§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Der Antrag zur Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Jugendmitgliedern erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Die Aufnahme wird durch Präsidium und Komitee mit einfacher Mehrheit beschlossen und bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt nach der ersten Beitragszahlung, danach erfolgt die Aushändigung der Satzung. Diese bleibt Eigentum des Vereins. Die Ablehnung muss nicht begründet sein. Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

### 2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins
3. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres (30. April jeden Jahres) zulässig und muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag des Präsidenten auch dann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag sechs Monate nach Beginn des Vereinsjahres schuldhaft im Rückstand geblieben ist.
  4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des Vereins bewusst entgegen arbeitet.
  5. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist an das Präsidium schriftlich einzureichen, das nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss entscheidet. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerde-möglichkeiten und die Beschwerdefrist schriftlich zu benachrichtigen. Die Beschwerde kann innerhalb eines Monats eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Komitee mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden endgültig.
  6. Der Verein hat an ausgeschiedene Mitglieder keine Zahlung zu leisten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt. Es kann in Organe des Vereins gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zu Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
6. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres Ein- oder Austritt oder ausgeschlossen wird.
7. Beitragsbefreiungen können in Härtefällen auf Vorschlag des Präsidenten durch das Komitee mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen und wieder aufgehoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins sind**

- a) Präsidium
- b) Ordensrat
- c) Komitee
- d) Elferrat
- e) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem 1. Vizepräsidenten
2. Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet während dieser Periode ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, die dann über das neue Präsidiumsmitglied zu bestimmen hat.
3. Der Präsident, in seiner Verhinderung, der Vizepräsident, leitet die Jahreshauptversammlung, die Präsidiumssitzungen und die Komiteesitzungen.
4. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

6. Das Präsidium kann Geschäfte mit Ausgaben bis 400.- € ohne Zustimmung des Komitees tätigen. Dabei bedarf es allerdings der Gegenzeichnung **beider Präsidiumsmitglieder**. Ausgaben darüber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Komitees.
7. **Als Anlage zur Satzung gilt die Geschäftsordnung.**

## **§ 8 Der Ordensrat setzt sich zusammen aus:**

- a) Präsident
  - b) 1.Vizepräsident
  - c) Elferatspräsident
  - d) Gardeminister
  - e) Ehrenpräsident
  - f) Ordensminister
1. Der Ordensrat ist ein Ausschuss des CCBB, der dem Präsidenten zur Verleihung von Verdienstorden des CCBB, LWK sowie BDK berät.
  2. Der Ordensrat besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ordensrates ist der Präsident.
  3. Der Ordensrat tritt im Juni jeden Jahres zur Beratung der Ordensanträge zusammen.
  4. Der Ordensrat ist gehalten, fair und ohne familiäre Beeinflussung, nach dem Engagement und Einsatz jedes Einzelnen, sowie nach den Richtlinien des LWK und BDK zu beraten.
  5. Der Ordensrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszeichnungen und Ordensverleihungen.

## **§ 9 Komitee**

1. Das Komitee besteht aus:
  - 1.1 Präsident
  - 1.2 1. Vizepräsident
  - 1.3 Elferatspräsident
  - 1.4 Programm-Minister
  - 1.5 Schriftführer ( Pressereferent )
  - 1.6 Finanzminister
  - 1.7 Wirtschaftsminister
  - 1.8 Dekorationsminister
  - 1.9 Ordensminister und Zeremonienmeister
  - 1.10 Gardeminister
  - 1.11 Sonderminister
  - 1.12 Zugmarschall
  - 1.13 Jugendleiter/in

2. Für die Wahl der Komiteemitglieder gilt folgende Regelung:

In **geraden Jahren** werden folgende Komiteemitglieder gewählt:

- 2.1 1. Vizepräsident
- 2.2 Programm-Minister
- 2.3 Finanzminister
- 2.4 Dekorationsminister
- 2.5 Gardeminister
- 2.6 Zugmarschall

In **ungeraden Jahren** werden folgende Komiteemitglieder gewählt:

- 2.7 Präsident
- 2.8 Elferratspräsident
- 2.9 Wirtschaftsminister
- 2.10 Schriftführer (Pressereferent)
- 2.11 Sonderminister
- 2.12 Ordensminister/Zeremonienmeister
- 2.13 Jugendleiter/in

- 3. Mindestens 6-mal im Jahr muss eine Komiteesitzung stattfinden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4. Scheidet während der zwei Jahre ein Mitglied des Komitees aus, so kann das Komitee einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 5. Das Komitee sucht und bestimmt jährlich ein Prinzenpaar, das bei der Inthronisation durch den Präsidenten in sein Amt der Repräsentation eingesetzt wird. Die Regentschaft dauert ein Jahr (bis zur nächsten Inthronisation). Prinzenpaare nehmen nach der Verpflichtung vom 11.11. bis Aschermittwoch als nicht Stimmberechtigte an den Komiteesitzungen teil und scheiden danach aus. Das Prinzenpaar erhält einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird vom Präsidium festgelegt und muss vom Komitee beschlossen werden.
- 6. Aufgaben der Komiteemitglieder werden in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan als Anhang der Satzung festgehalten.
- 7. Der Leiter einer Veranstaltung wird jeweils vom Komitee bestimmt.

## § 10 Elferrat

1. Der Elferratspräsident kann mit Zustimmung des Komitees besonders aktive Mitglieder in den Elferrat berufen. Auch die Komiteemitglieder, ohne Präsidenten und Prinzen, sind Mitglieder des Elferrats.
2. Aufgabe der Elferräte ist es, die Sitzungen und sonstige Veranstaltungen, sowie Umzüge vorzubereiten und mit ihrer Einheitskleidung zu umrahmen.
3. Die Mitglieder des Elferrates sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins oder Elferratssitzungen anwesend zu sein.
4. Elferräte werden erst nach einem Probejahr an der Auftaktsitzung ernannt.
5. Mindestens 2-mal im Jahr muss eine Elferratssitzung stattfinden. Die Sitzungen leitet der Elferratspräsident.
6. Als Symbolfiguren des Vereins wirken Weinfée und Mostteufel. Sie werden vom Elferratspräsidenten im Einvernehmen mit dem Komitee bestimmt. Sie können für unbegrenzte Zeit ernannt werden. Die Symbole werden dem Elferrat zugeordnet. Die Symbolfiguren sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins anwesend zu sein und **gemeinsam den Verein zu repräsentieren**. Die Symbolfiguren erhalten jährlich einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird vom Präsidium festgelegt und muss vom Komitee beschlossen werden.

## § 10a Boschurle Jugend

1. Die CCBB Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Boschurle Jugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden. Die Jugendvorstandschaft ist von der Altersbegrenzung ausgeschlossen.
2. Die Boschurle Jugend gibt sich eine Jugendordnung. Die CCBB Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Boschurle Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Die CCBB Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Boschurle Jugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Boschurle Jugendleiter der CCBB Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
5. Der CCBB Boschurle Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Komitee, der Vorstandschaft des Hauptvereins der Binswanger Boschurle.

## § 11 Garden und Gruppen des Vereins

1. Der Verein unterhält gegenwärtig folgende Garden und Gruppen:
  - a) die Kükengarde
  - b) die Boschurle Fegerle
  - c) die Boschurle Funken
  - d) die Rote Garde
  - e) Tanz- und Showgruppen
  - f) Tanzmariechen
  - g) die Boschurle (Umzugsgruppe) (Name entscheidet Präsidium)
2. Jede Garde/Gruppe untersteht dem Gardeminister/in. Über die Auflösung einer Garde oder Gruppe oder die Gründung einer weiteren entscheiden Präsidium und Komitee mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Stimmen.
3. Auftritte bei anderen als gesellschaftseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums. Dasselbe gilt für den Elferrat sowie alle sonstigen Aktiven des Vereins.
4. Die Umzugsgruppe ist in ihrer Terminplanung unabhängig. Abstimmung jedoch nur unter Präsidium und Komitee.

## § 12 Ehrentitel des Vereins Binswanger Boschurle

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ehrenpräsidenten
- c) Ehrevögte
- d) Ehrenkomiteemitglieder
- e) Ehrensensator

### 1. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Komitee mit 2/3 der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### 2. Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsident kann werden, wer als Präsident des Vereins besondere Verdienste erworben hat und mindestens 11 Jahre Präsident des Vereins war. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Ehrenpräsident ist Mitglied im Komitee mit Stimmrecht. Der Ehrenpräsident ist Mitglied im Ordensrat. Der Ehrenpräsident ist beitragsfrei.

### 3. Ehrevögte

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium und Komitee mit 2/3 der Anwesenden zum Ehrevogt ernannt werden. Die Ernennung erfolgt beim Ordensfest oder bei einer Prunksitzung. Der Ehrevogt erhält als

Zeichen seiner Würde die Narrenkappe des Vereins. Ehrenvögte müssen nicht Mitglied sein. Ehrenvögte sind beitragsfrei.

#### **4. Ehrenkomiteemitglieder**

Personen die in führenden Ämtern des Vereins tätig waren, können vom Präsidium und Komitee mit 2/3 zu Ehrenkomiteemitgliedern ernannt werden. Ehrenkomiteemitglieder haben Sitz im Komitee. Ehrenkomiteemitglieder sind nicht von der Beitragszahlung befreit.

#### **5. Ehrensenaor**

Ehrensenaor kann werden, wer besondere Verdienste für das Wohl des Vereins aufzuweisen hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch das Komitee mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Ernennung erfolgt beim Ordensfest oder bei einer Prunksitzung. Der Ehrensenaor erhält als Zeichen seiner Würde die Narrenkappe und die Scherbe des Vereins. Ehrensenaoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Ehrensenaoren sind beitragsfrei.

#### **6.**

Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, sich vereinschädigend verhält, wegen ehrenrühriger Handlung verurteilt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann die Ehrentitel des Carnevals-Club Binswanger Boschurle aberkannt bekommen. Darüber entscheidet Präsidium und Komitee in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Der Betroffene ist hierüber schriftlich zu unterrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber abschließend entscheidet.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist einzuberufen bis spätestens 31. Mai. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung im amtlichen Gemeindeblatt erfüllt. Außerhalb Erlenbach wohnende Mitglieder müssen schriftlich benachrichtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 2.1 zur Durchführung der Jahreshauptversammlung
  - 2.2 Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe als außerordentliche Mitgliederversammlung.
  - 2.3 Sie kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:
  - 3.1 Bericht des Präsidenten, Schriftführer und Kassiers.
  - 3.2 Bericht der Kassenprüfer.
  - 3.3 Entlastung der Präsidiums- und Komiteemitglieder
  - 3.4 Anträge
  - 3.5 Neuwahlen der Präsidiums- und Komiteemitglieder, sowie zweier Revisoren.

- 3.6 Jahresbeitrag festlegen und über Umlagen beschließen.
- 3.7 Beschwerde über den Ausschluss und die Aberkennung von Ehrentiteln entgegennehmen und abschließend darüber entscheiden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Durchführung schriftlich dem Präsidium vorzulegen.
5. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltungen wird nicht bewertet, Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es 1/4 der Abstimmungsberechtigten verlangt.
7. Wahlen sind immer geheim. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Mitgliedschaften**

Der Carnevals-Club Binswanger Boschurle e.V. ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine e.V., Bund Deutscher Karneval e.V. sowie des Landesverbandes für Gardetanzsport Württemberg e.V. (LGW)

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom **1. Mai bis 30. April** eines jeden Jahres.

## **§ 17**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2018 genehmigt. Sie löst die am 9. Mai 2015, die am 5. Mai 2012, die am 9. Mai 1980 und die am 3. April 1987 sowie die am 8. April 2000 und die vom 23. März 2002 von der Mitgliederversammlung genehmigte Satzungen ab. Sie wird dem Amtsgericht Heilbronn zur Ablöseeintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Erlenbach, den 5. Mai 2018 /// Unterschrift zur Vorlage an Amtsgericht

Präsident  
Daniel Scholl

1. Vizepräsident  
Thomas Weinmann